

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Medingen in Medingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen für den Friedhof in Medingen am 12.01.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. a) Reihengrabstätte:	
Für 30 Jahre:	650,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	
Für 20 Jahre	200,00 €
2. a) Wahlgrabstätte:	
Für 30 Jahre -je Grabstelle-:	900,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle	30,00 €
b) Wahlgrabstätte mit Anlage und Pflege	
Für 30 Jahre -je Grabstelle-:	2.850,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle	95,00 €
3. a) Urnenreihengrabstätte:	
Für 20 Jahre	380,00 €
b) Rasenurnenreihengrabstelle	
Für 20 Jahre	1.400,00 €
4. a) Urnenwahlgrabstätte:	
Für 20 Jahre -je Grabstelle-:	450,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle	22,50 €
b) Urnenwahlgrabstätte mit Anlage und Pflege	
Für 20 Jahre -je Grabstelle-:	1.800,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle	90,00 €
c) Urnenpartnergrabstätte	
Für 20 Jahre -je Grabstelle-:	1.900,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle	95,00 €
d) Familienbaumurnenwahlgrabstätte	
Für 30 Jahre – 6 Plätze -:	4.000,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle	22,50 €
e) Urnengemeinschaftsanlage	
Für 20 Jahre – je Grabstelle-	1.200,00 €

5. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. für eine Erdbestattung:

1.1 im Reihengrab	475,00 €
1.2 im Wahlgrab	575,00 €
1.3 im Kindergrab bis zu 5 Jahren	130,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €

III. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung eines Sarges 1.200,00 €

2. für die Ausgrabung einer Urne 300,00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung, Veränderung oder Ergänzung der Inschrift eines Grabmals 25,00 €

2. Standsicherheitsprüfung je Jahr 4,00 €

3. Verwaltungsgebühr 40,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier 210,00 €

VI. sonstige Gebühren:

1. Sarg-/Urnenräger – je Träger- 45,00 €

VII. Gebühren für vorzeitige Einebnung von Wahlgrabstätten:

1. für jedes Jahr der vorzeitigen Einebnung eines Erdgrabes je Grabstelle 60,00 €

2. für jedes Jahr der vorzeitigen Einebnung eines Urnengrabes je Grabstelle 40,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bevensen, 26.01.2021

Der Gesamtkirchenvorstand:

L.S.

Vorsitzende: gez. Willing

Kirchenvorsteher: gez. H.-G. Meyer

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 27.01.2021

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes:

L.S.

Vorsitzende: gez. Dr. Elster

Kirchenkreisvorsteher: gez. Jörg Hagen